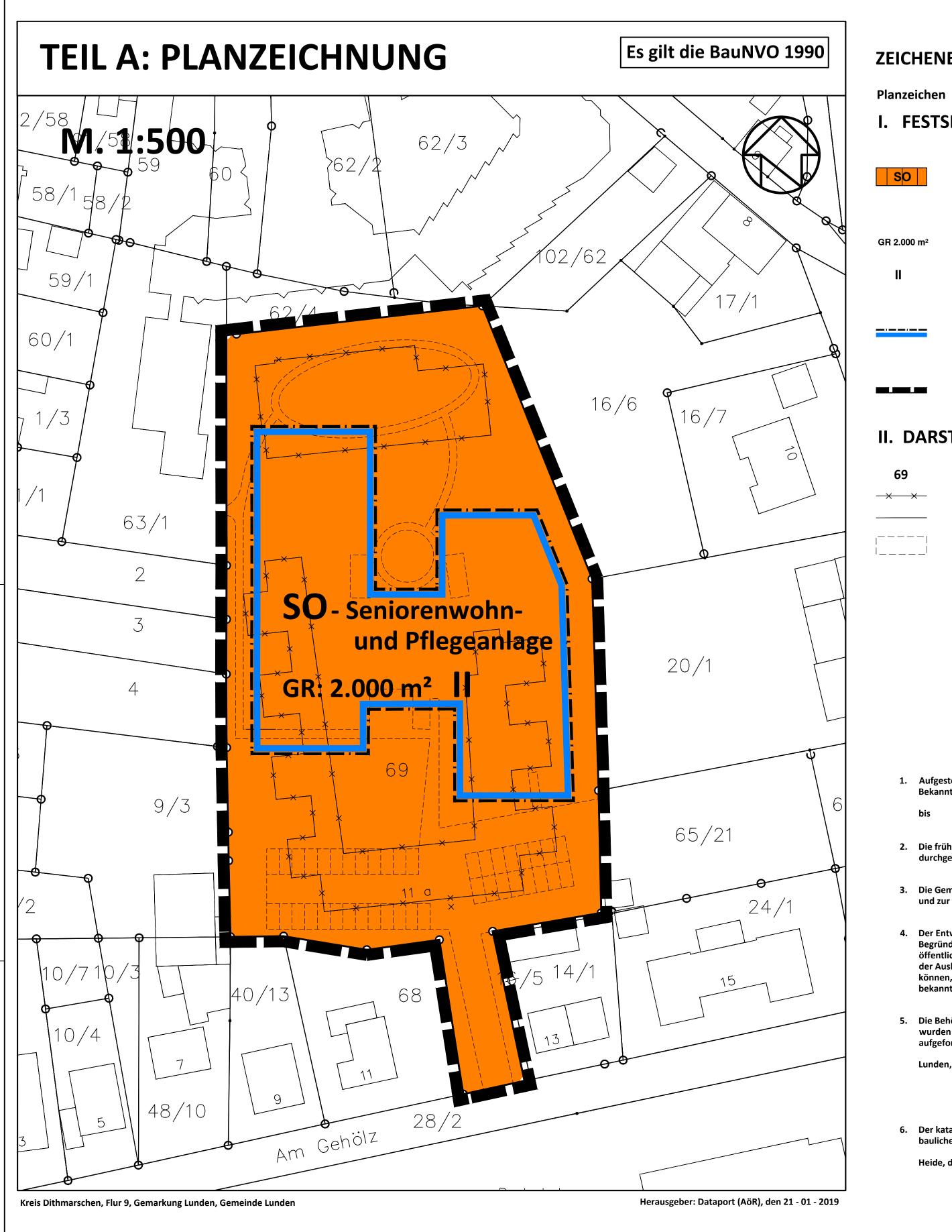
SATZUNG DER GEMEINDE LUNDEN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 (DEMENZZENTRUM)

FÜR DAS GEBIET "GRUNDSTÜCK AM GEHÖLZ NR. 11 A - EHEMALIGE GRUNDSCHULE"



ZEICHENERKLÄRUNG:

Erläuterung Rechtsgrundlage (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB) I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

> § 11 BauNVO **Sonstiges Sondergebiet** - Seniorenwohn- und Pflegeanlage

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO GR 2.000 m² Grundflächen mit Flächenangabe als Höchstmaß, z. B. 2.000 m²

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungs-§ 9 Abs. 7 BauGB

bereiches des Bebauungsplanes

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksbezeichnung, z.B. 69 zukünftig entfallende Gebäude vorhandene Flurstücksgrenzer

Baugrenze

geplante private Erschließungsflächen

TEIL B: TEXT

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO mit der Zweckbestimmung - Seniorenwohn- und Pflegeanlage sind grundsätzlich nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).

Sonstiges Sondergebiet - SO - Seniorenwohn- und Pflegeanlage

- seniorengerechte Wohn- und Pflegeeinrichtungen insbesondere Gerontopsychatrische Pflegeeinrichtungen,
- mit der Hauptnutzung im Zusammenhang stehende Betriebs- und Versorgungseinrichtungen (Büroräume, Personalräume, Gemeinschaftsräume, Cafeteria etc.),
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.
- 1.2 Im Sonstigen Sondergebiet Seniorenwohn- und Pflegeanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO aufgeführten Zufahrten und die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Versiegelung durch Nebenanlagen von 2.500 m² überschritten werden.
- 2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen wird mit max. 10,0 m über der mittleren Höhenlage der überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- 4. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis,dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme

Lunden, den

BÜRGERMEISTER

6. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

- 7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

BÜRGERMEISTER

9. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

BÜRGERMEISTER

10. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin

BÜRGERMEISTER

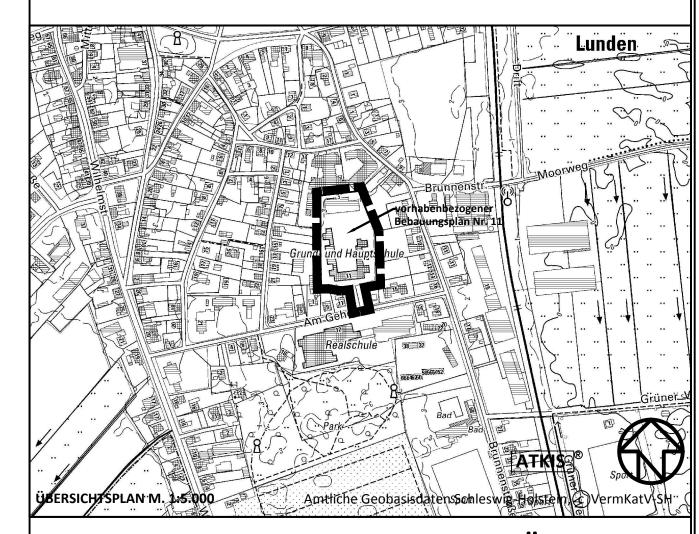
in Kraft getreten.

Lunden, den

Lunden, den

Lunden, den

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 (Demenzzentrum) für das Gebiet "Grundstück Am Gehölz 11a - ehemalige Grundschule" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) unddem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE LUNDEN ÜBER DEN **VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11** (DEMENZZENTRUM)

FÜR DAS GEBIET: "GRUNDSTÜCK AM GEHÖLZ NR. 11 A - EHEMALIGE **GRUNDSCHULE**"

PLANUNGS GRUPPE

Dipl. Ing. Hermann Dirks Stadt- und Landschaftsplanung Loher Weg 4 • 25746 Heide Tel.: 0481/8593300 **•**Fax: 0481/71091